

99066006016000

# Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Anerkennung

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361819/L100002>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99066006016000
Leistungsbezeichnung I	Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Anerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Anerkennung (16)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/insol/">https://www.gesetze-im-internet.de/insol/</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000298">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000298</a>
Teaser	Wenn Sie eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle eröffnen wollen, müssen Sie diese als geeignete Stelle anerkennen lassen. Informationen dazu erhalten Sie hier.
Volltext	<p>Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen leisten wichtige Arbeit für Verbraucher, wenn diese sich verschuldet haben. Sie bieten einen außergerichtlichen Einigungsversuch als Vorbereitung auf ein Insolvenzverfahren an.</p> <p>Für eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle benötigen Sie eine Anerkennung als sogenannte geeignete Stelle gemäß Insolvenzordnung.</p> <p>In einem Insolvenzverfahren wird bei Zahlungsunfähigkeit einer Schuldnerin oder eines Schuldners das vorhandene Vermögen verwertet. Den Erlös erhalten die Gläubigerinnen/ Gläubiger gleichmäßig.</p> <p>Außerdem helfen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen redlichen Schuldnerinnen/ Schuldner in einem langfristigen Verfahren, sich von den restlichen Zahlungsverpflichtungen zu befreien.</p> <p>Um dieses Verfahren vor Gericht durchzuführen, muss eine Einigung mit den Gläubigern versucht werden. Bis</p>

## Modul

## Sachverhalt

zu einem endgültigen Erlass von Restschulden sind mehrere Jahre notwendig. Bei diesem Verfahren helfen die anerkannten Insolvenzberatungsstellen.

Als Träger geeigneter Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen kommen in Frage:

- Verbände oder Mitgliedsorganisationen der freien Wohlfahrtspflege
- Kirchen
- Gemeinden
- Verbraucherzentrale
- Sonstige gemeinnützige Betreiber
- Gewerbliche Betreiber
- Beratungsstelle eines Unternehmens für seine Beschäftigten

Zuständige Behörde für die Anerkennung der geeigneten Insolvenzberatungsstellen ist die Bezirksregierung Düsseldorf für ganz Nordrhein-Westfalen.

## Erforderliche Unterlagen

- Führungszeugnis des Leiters der Beratungsstelle
- Darstellung, dass die Tätigkeit längerfristig angelegt ist, durch Vorlage von Arbeits- oder Mietverträgen
- Ausreichende praktische Erfahrung in Schuldnerberatung, i.d.R. 2-jährige Tätigkeit
- Nachweis der Ausbildung und Berufserfahrung der in der Schuldnerberatung hauptamtlich tätigen Personen und Vorlage der Arbeitsverträge für die Arbeitnehmer der Beratungsstelle.
- Sachbericht über Art und Umfang der Sicherstellung der Rechtsberatung durch die Zusammenarbeit mit einem zur Ausübung des Anwaltsberufes befähigten Juristen (zweites Staatsexamen)
- Nachweis über geeignete Räume für Beratungsgespräche, in denen insbesondere Datenschutz und Vertraulichkeit gewährleistet werden können. Der Nachweis erfolgt über den Mietvertrag, den Raumplan sowie eine Begehung.

## Voraussetzungen

Die Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ist längerfristig beabsichtigt.

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie sind nachweislich zuverlässig.</p> <p>Sie verfügen über eine mindestens 2jährige Erfahrung in der Schuldnerberatung. Die Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 AGInsO liegt vor.</p> <p>Sie bieten neben der Schuldnerberatung keine gewerblichen Leistungen an wie Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	<p>Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Hat die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.</p>
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen müssen als geeignete Stellen anerkannt werden               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständige Behörde für die Anerkennung der geeigneten Insolvenzberatungsstellen ist die Bezirksregierung Düsseldorf für ganz Nordrhein-Westfalen</li> <li>• Eine mindestens 2jährige Erfahrung in der Schuldnerberatung ist erforderlich</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Anerkennung